

Förderung von Herdenschutzmassnahmen

Unterstützung vom Bundesamt für Umwelt und

kantonale Unterstützung im Rahmen eines Versuchsprojekts (Projektlaufzeit Mai 2021 – Dezember 2022)

Die Rückkehr der Grossraubtiere ist für die Landwirtschaft eine grosse Herausforderung und die Übergriffe auf Nutztiere die wichtigste Konflikt-Ursache. Nutztiere im Berggebiet mit traditioneller Weidehaltung und Sömmerung sind besonders durch das Wolfsvorkommen gefährdet. Zur Abwehr von Nutztierschäden werden Massnahmen zum Herdenschutz angewendet. Herdenschutz hat zum Ziel, durch den Schutz vor Grossraubtieren potentielle Wildschäden an Nutztierherden und Bienenstöcken so weit wie möglich zu verhindern. Die in der Schweiz ansässigen Grossraubtierarten sind der Wolf, der Goldschakal, der Braunbär und der Luchs.

Der Herdenschutz stellt eine Verbundsaufgabe zwischen Bund und Kantonen dar. Die Kantone sind für das Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz zuständig. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) subventioniert diese Massnahmen. Die Herdenschutzmassnahmen, welche vom Bundesamt für Umwelt unterstützt werden, sind in der Vollzugshilfe Herdenschutz BAFU genau definiert.

Im Rahmen eines kantonalen Projekts können Herdenschutzmassnahmen, in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen, vom Kanton finanziell gefördert werden. Das Projekt läuft ab dem 1. Mai 2021 bis Ende 2022. Nach Projektende werden die einzelnen Massnahmen überprüft und womöglich in einen kantonalen Erlass überführt, welcher ab 2023 gültig wäre.

Die kantonale Herdenschutzberatung ist beim Landwirtschaftsamt angesiedelt. (info@lfd.ai.ch, 071 788 95 77)

Für Schutzmassnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Alpweiden ist der Tierhalter/die Tierhalterin verantwortlich. Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen ist für die Landwirte/Landwirtinnen grundsätzlich freiwillig und stellt eine selbstgewählte Aufgabe dar.

Unterstützung vom Bundesamt für Umwelt (gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz)

Das Bundesamt für Umwelt fördert Zaunanpassungen zwecks Herdenschutz, sowie die Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde.

Zaunanpassungen zwecks Herdenschutz

Das Risiko von Übergriffen vom Wolf auf das Kleinvieh lässt sich mit einem fachgerechten Zaun verringern.

Bei Zäunen wird grundsätzlich nur der Zusatzaufwand für das Erreichen der Sicherheit gegen Grossraubtiere unterstützt. Reguläre Weidezäune, die der alleinigen Weideführung der Nutztiere dienen und die auch ohne die Präsenz von Grossraubtieren zur Anwendung kommen, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Dies bedeutet: Elektrifizierte Standard- Weidenetze von 0.9 Meter Höhe sowie Litzenzäune mit bis zu vier Litzen werden nicht unterstützt.

Zum Teil kann es auch Sinn machen, gewisse Zäune aufzugeben und durch ein neues Zaunsystem zu ersetzen.

Vom Bundesamt für Umwelt werden folgende elektrische Verstärkungen unterstützt:

- neuer Litzenzaun mit mindestens 5 Litzen
- neue Weidenetze 1.05 bis 1.10 Meter Höhe
- zusätzliche Litzen bei Knotengitterzaun (Total mindestens 2 Litzen)
- zusätzliche Litzen bei Litzenzaun (Total mindestens 2 Litzen)
- Erhöhung Weidenetze 0.9 Meter mit zusätzlicher Litze auf 1.05 bis 1.10 Meter Höhe

Sömmerungsbetrieb

Zaunmaterial für zusätzliche Zäune in der Nacht (Nachpferch)
 (Vorgängige Absprache mit der Herdenschutzberatung sinnvoll)

Höhe der finanziellen Förderung

Nachdem ein Landwirt/eine Landwirtin eine Massnahme zum Herdenschutz gemäss dieser Vollzugshilfe ergriffen hat, hat er/sie Anrecht auf finanzielle Förderung durch den Bund.

Bei der Höhe der finanziellen Entschädigung wird wiederum unterschieden zwischen Heimbetrieben und Sömmerungsbetrieben.

Heimbetrieb

 Elektrische Verstärkung CHF 0.70 pro Laufmeter + erschwerter Unterhalt in der Bergzone jährlich CHF 0.30 pro Laufmeter. Maximales Kostendach elektrische Verstärkung und erschwerter Unterhalt CHF 5000.- pro fünf Jahresperioden.

Sömmerungsbetrieb

• 80 % der effektiven Kosten der zusätzlichen Zäune für die Nacht, maximale Kostenbeteiligung je Alp CHF 1500.-. Der Arbeitsaufwand wird nicht entschädigt.

Antragsformulare

Für den Erhalt der finanziellen Förderung durch den Bund ist zwingend ein Antragsformular auszufüllen und an die kantonale Herdenschutzberatung weiterzuleiten.

Anträge für das laufende Jahr müssen spätestens am 15. Oktober bei der kantonalen Herdenschutzberatung eingetroffen sein. Später eingereichte Anträge werden im folgenden Kalenderjahr bearbeitet.

- Antragsformular Abgeltung von Herdenschutzzäunen
 Zaunmaterial auf Heim- und Sömmerungsbetrieben (Nachtpferch)
- Abgeltungsformular Erschwerter Unterhalt von Herdenschutzzäunen Arbeitsaufwand Heimbetrieb (erschwerter Unterhalt)



Herdenschutzzäune (Bild Agridea)

<u>Herdenschutzhunde</u>

Herdenschutzhunde bieten den Nutztieren einen wirksamen Schutz vor Grossraubtieren auch an Orten, wo in der Regel keine grossraubtiersicheren Elektrozäune installiert und unterhalten werden können, so zum Beispiel im Sömmerungsgebiet. Zur Sicherstellung eines möglichst sicheren und unfallfreien Einsatzes von Herdenschutzhunden im öffentlichen Raum beschränkt das BAFU seine Förderung auf offizielle Herdenschutzhunde. Diese Herdenschutzhunde werden gemäss den Anforderungen des nationalen Programmes fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt.

Für nähere Informationen gibt die kantonalen Herdenschutzberatung gerne Auskunft.

Kantonale Unterstützung (Projekt über die Unterstützung von kantonalen Herdenschutzmassnahmen Mai 2021 – Ende 2022)

Im Jahr 2021 und 2022 werden im Rahmen eines kantonalen Projekts, in Ergänzung zu den definierten Herdenschutzmassnahmen gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz vom Bundesamt für Umwelt, weitere Massnahmen durch den Kanton gefördert. Aufgrund der im schweizweiten Vergleich eher kleinstrukturierten Sömmerungs- und Heimbetriebe in Appenzell Innerrhoden, können nicht alle Herdenschutzmassnahmen gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz sinngemäss umgesetzt werden. Gerade die Massnahme Herdenschutzhund kommt nur bedingt in Frage. Nebst den kleinen Herdengrössen des Kleinviehs hat auch das dicht besiedelte Wanderwegnetz im Alpsteingebiet einen grossen Einfluss.

Ein Ziel der ergänzenden kantonalen Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen ist, dass die traditionelle Sömmerung mit zumutbaren Massnahmen zum Schutze des Kleinviehs weiterhin möglich ist und dadurch die Anzahl des gesömmerten Kleinviehs, insbesondere der geschützten Rasse Appenzellerziege, auch zukünftig konstant bleibt. Mit der Definition kantonaler Massnahmen soll zudem sichergestellt werden, dass die betroffenen Herden als geschützt im Sinne des Bundesrechts anerkannt werden. Dies hat einen Einfluss auf die Entschädigung bei auftretenden Wolfsrissen, sowie der Berücksichtigung der Schadensschwellen bei schadenstiftenden Wölfen.

Bei den ergänzenden Herdenschutzmassnahmen des Kantons ist zu unterschieden zwischen Massnahmen auf den Alpbetrieben und Massnahmen auf den Heimbetrieben. Im Sömmerungsbetrieb kann ein kantonaler Beitrag an die sichere Unterbringung von Kleinviehherden beigetragen werden. Zudem besteht die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung an Materialkosten. Auf den Heimbetrieben besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung an Materialkosten.

Kantonale Unterstützungsmassnahmen werden nur gemäss Projektreglement und sofern vom Bundesamt für Umwelt gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz nicht bereits gefördert, mitfinanziert.

Während der Projektlaufzeit sollen Erfahrungswerte gesammelt werden, in welcher Form und in welchem Umfang eine zukünftige, zusätzliche kantonale Unterstützung, in Ergänzung zu den Herdenschutzmassnahmen gemäss Bundesamt für Umwelt sinnvoll sind.

Folgende Massnahmen können im Rahmen des Projekts im Jahr 2021 und 2022 vom Kanton mitfinanziert werden:

1. Beiträge für die sichere Unterbringung während der Nacht

Bei geringem Wolfsdruck ist eine mögliche und effiziente Herdenschutzmassnahme für gesömmerte Schafe und Ziegen die sichere Unterbringung während der Nacht in einem Stall oder in einer sicher umzäunten Weide. Der zusätzliche Mehraufwand für die sichere Unterbringung über

Nacht kann nicht über die aktuellen Bundesmassnahmen entschädigt werden.

Werden Schafe und Ziegen im Sömmerungsgebiet aus Gründen des Herdenschutzes über Nacht in einem gesicherten Stall oder innerhalb eines gesicherten Zaunes gehalten, erhalten die Tierhaltenden folgende Abgeltungen:

a) Pro Ziegen- oder Schafherde jährlichb) Pro Ziege oder Schaf und Sömmerungstag gemäss TVDFr. 0.40

Falls diese Massnahme auf der Alp umgesetzt wird, sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Die Beiträge werden geleistet, wenn die Massnahme während der Sömmerungszeit für mindestens 30 Tage angewendet wird.
 - Beispiel: Die nächtliche Einstallung von Ziegen oder die Nachtweide bei Schafen wird erst in der zweiten Hälfte der Alpzeit umgesetzt, die Zeitspanne muss jedoch mindestens für 30 Tage betragen)
- Die Tierhaltenden melden der Herdenschutzberatung, angegliedert beim Landwirtschaftsamt, schriftlich und unverzüglich den Beginn und das Ende der sicheren Unterbringung bis spätestens zehn Tage nach deren Aufhebung. Ein Mail ist dabei ausreichend.

Kontaktdaten Landwirtschaftsamt: info@lfd.ai.ch, 071 788 95 77
Beispiel: Massnahmenergreifung nächtliche Einstallung vom 30. Juni – 27. August.
Schriftliche Meldung an die Herdenschutzberatung per Mail am 30. Juni, spätestens 01.
Juli. Schriftliche Abmeldung der Massnahme bis maximal 06. September.

- Wurde diese Massnahme bei der Herdenschutzberatung angemeldet und erfolgt über Nacht während dieser Zeit ein Wolfsangriff auf die Ziegen- oder Schafherde ausserhalb der sicheren Unterbringung, wird für die gesamte Sömmerungszeit keine Abgeltung geleistet.
- Für die Berechnung der Anzahl Ziegen bzw. Schafe pro Alp werden die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) verwendet. Bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden Jungschafe unter 1-jährig und Weidelämmer unter 6 Monate, sowie Jungziegen unter 1-jährig.
- Sofern die Bedingungen erfüllt sind, wird die Entschädigung für den Mehraufwand zusammen mit den Sömmerungsbeiträgen im Dezember des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Berechnungsbeispiel: Alp mit 9 Ziegen (über 1-Jährig) gemäss Angaben auf der TVD, Massnahmenergreifung 63 Tage:

 Pauschalbeitrag für die Herde CHF 700.-, 9 Ziegen x 63 Tage x CHF 0.40 = CHF 226.80
 Gesamtbeitrag: CHF 700.- + CHF 226.80 = CHF 926.80

2. Beiträge an die Materialkosten

Es besteht die Möglichkeit, für Materialkosten welche einem guten Herdenschutz dienen und aktuell nicht oder nur in einem tiefen Rahmen durch das Bundesamt für Umwelt (Vollzugshilfe Herdenschutz) unterstützt werden, mit Kantonsbeiträgen zu fördern. Auch sollen neue Massnahmen unterstützt werden, welche als sinnvoll anerkannt und bereits weit verbreitet sind, jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in der Vollzugshilfe Herdenschutz erwähnt werden. Diese Möglichkeit gilt für Betriebe im Sömmerungsgebiet und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Heimbetriebe).

Beispiele von Herdenschutzmassnahmen mit möglicher kantonaler Förderung:

- Vergrämungsgeräte und Blinklampen
- Verbesserung der Einzäunung von Ausläufen bei den Stallungen auf dem Heimbetrieb
- spezielles, kostspieliges Zaunmaterial, beispielsweise Zaunapparate mit hoher Schlagleistung
- Lama als Herdenschutztier

Folgende Punkt sind zu beachten:

- Die Tierhaltenden stellen beim Landwirtschaftsamt ein schriftliches Gesuch für Beiträge an die Materialkosten und reichen die Kaufbelege ein.
 Kontaktdaten Landwirtschaftsamt: info@lfd.ai.ch, 071 788 95 82
- Vorgängig zur Materialbeschaffung kann es hilfreich sein, den Kontakt mit der kantonalen Herdenschutzberatung bereits aufzunehmen. Die Möglichkeiten einer allfälligen kantonalen Unterstützung können somit vor der Anschaffung besprochen werden.
- Die kantonale Herdenschutzberatung prüft die Zweckmässigkeit des eingesetzten Materials. Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe werden geleistete Bundesbeiträge berücksichtigt.
- Der Kanton kann ein Beitrag von maximal 80 % der effektiven Kosten leisten.
- Sobald eine neue Massnahme mit Bundesgeldern unterstützt wird, fällt die kantonale Unterstützungsmöglichkeit automatisch weg.

Projektreglement über die Unterstützung von kantonalen Herdenschutzmassnahmen

vom 1. Mai 2021

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG; GS 910.000), beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Dieses Projektreglement ergänzt die Massnahmen des Bundes für den Herdenschutz.

Artikel 2 Beiträge für sichere Unterbringung

¹Werden Schafe und Ziegen im Sömmerungsgebiet aus Gründen des Herdenschutzes über Nacht in einem gesicherten Stall oder innerhalb eines gesicherten Zaunes gehalten, erhalten die Tierhaltenden folgende Abgeltungen:

c) Pro Ziegen- oder Schafherde jährlich

Fr. 700.--

d) Pro Ziege oder Schaf und Sömmerungstag gemäss TVD

Fr. 0.40

Artikel 3 Meldung und Auszahlung

¹Die Tierhaltenden melden dem Landwirtschaftsamt schriftlich den Beginn unverzüglich nach Anwendung der Massnahmen und das Ende der sicheren Unterbringung bis spätestens zehn Tage nach deren Aufhebung.

²Die Meldung des Beginns der sicheren Unterbringung gilt als Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen.

³Das Landwirtschaftsamt veranlasst die Auszahlung der Beiträge bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs.

Artikel 4 Beiträge an die Materialkosten

¹Fallen auf Betrieben im Sömmerungsgebiet und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Gründen des Herdenschutzes Materialkosten an, kann der Kanton einen angemessenen Beitrag, maximal 80% der effektiven Kosten leisten.

²Bei der Bemessung der Höhe werden geleistete Bundesbeiträge berücksichtigt.

³Die Tierhaltenden stellen beim Landwirtschaftsamt ein schriftliches Gesuch für Beiträge an die Materialkosten und reichen die Kaufbelege ein.

⁴Das Landwirtschaftsamt prüft die Zweckmässigkeit des eingesetzten Materials aufgrund der einschlägigen Empfehlungen des Bundes, entscheidet über die Höhe der Beitragsleistungen und veranlasst die Auszahlung.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹Das Projektreglement tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

²Die Tierhaltenden entscheiden, ab welchem Zeitpunkt die Massnahme zur sicheren Unterbringung angewandt wird.

³Die Beiträge werden geleistet, wenn die Massnahme während der Sömmerungszeit für mindestens 30 Tage angewendet wird.

⁴Erfolgt über Nacht während der Sömmerungsperiode ein Wolfsangriff auf die Ziegen- oder Schafherde ausserhalb der sicheren Unterbringung, wird für die gesamte Sömmerungszeit keine Abgeltung gemäss Absatz 1 geleistet.